

## Einunddreißigster Abschnitt.

Deutschland unter **Maximilian I.** Einführung des ewigen Landfriedens, des Reichskammergerichts und des Postweiens. Eintheilung Deutschlands in zehn Kreise. Erfolgreiche Verbindung zur Vergrößerung seiner Hausmacht. Gegen das Ende seiner Regierung beginnt die **Reformation** und breitet sich unter seinem Nachfolger, **Karl V.**, immer weiter aus.

**Maximilian I.** (1493—1519). — In jener so vielfach aufgeregten und sich völlig umstaltenden Zeit, von 1493 bis 1519, regierte in Deutschland Maximilian I., der Sohn Friedrich IV. Dieser war einer der herrlichsten Regenten Deutschlands; in allen seinen Handlungen bewies er sich thätig, rasch und unternehmend. Immer voran, wo es Deutschlands Ehre galt, bildete er auch den Mittelpunkt einer großen geistigen Thätigkeit. Die ersten Dichter und Künstler waren von ihm hochgeehrt. Er war ihr Freund, ihr Förderer. Er selbst sprach mehre Sprachen, schrieb mehre Bücher. Ihm hat Deutschland viele nützliche Anstalten zu verdanken. Er war es, der dem wilden Faustrecht ein endliches Ziel setzte. Im Jahre 1495 hielt er einen Reichstag zu Worms, auf welchem der ewige Landfriede beschlossen wurde. Bei Strafe der Reichsacht, bei Verlust aller Lehnen und Rechte sollten nunmehr alle Befehdungen aufhören. Die bereits milder gewordenen Sitten und die durch die Erfindung des Schießpulvers veränderte Kriegsführung, welche den Raubrittern hinter den Mauern ihrer Felsenburgen keinen Schutz mehr ließ, waren zur Erreichung dieses Zieles sehr günstig.

Sollte aber dieser Landfriede Bestand haben, so mußte auch nothwendig ein Gerichtshof vorhanden sein, bei welchem Jeder sein Recht nachsuchen konnte. Es wurde deshalb ein Reichskammergericht angeordnet, das aus einem Kammerrichter und sechzehn Beisitzern bestand. Am 31. Oktober 1495 wurde es zu Frankfurt a. M. eröffnet; nachher wurde es nach Speyer, und im Jahre 1689 nach Weylar verlegt. Um Ruhe und Ordnung besser zu handhaben, wurde Deutschland in zehn Kreise getheilt. Diese waren: der österreichische, bayerische, schwäbische, fränkische, oberrheinische, kurrheinische, westfälische, niedersächsische, oberländische und burgundische oder niederländische.